



## Beschlussvorlage

Nr.: **BV/227/2023/1** / öffentlich

### **Beteiligung als Kommanditist an der Windpark Neuvrees Projektierungs GmbH & Co. KG**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>frühestens am</b>
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr Verwaltungsausschuss Stadtrat	

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Friesoythe beteiligt sich als Kommanditist an der Windpark Neuvrees Projektierungs GmbH & Co. KG mit einem Anteil in Höhe von insgesamt 27.000 €. Der Betrag wird im Haushaltsplan 2024 bereitgestellt.

#### **Sach- und Rechtsdarstellung:**

Im Bereich der Stadt Friesoythe hat sich eine Eigentümergemeinschaft gebildet, die auf einer seitens der Stadt präferierten Fläche in Neuvrees einen Windpark errichten möchte. Neben den Grundstückseigentümern hat auch die Stadt die Möglichkeit, dort als „Mitgeschafterin“ einzusteigen.

In einem ersten Schritt ist die Projektierungsgesellschaft „Windpark Neuvrees Projektierungs GmbH & Co. KG“ gegründet worden, welche als Aufgabe die Planung eines Windparks in Neuvrees hat. Nach Realisierung des Gesellschaftszwecks soll es einen Bürger- sowie einen Eigentümerwindpark geben. Eine neu zu gründende Poolgesellschaft erfasst alle Einnahmen und Ausgaben und verteilt anschließend je nach Verhältnis den Überschuss an die beiden Gesellschaften (Bürger- und Eigentümerwindpark).

Der Stadt Friesoythe ist gemäß § 8 Abs. 8 des Vertrages die Möglichkeit eingeräumt worden, sich als Kommanditist mit den identischen Einlageverpflichtungen wie die übrigen Kommanditisten zu beteiligen. Demnach ist eine Hafteinlage in Höhe von 2.000 € festgeschrieben und sofort fällig. Nach § 5 Abs. 4 des vorgelegten Gesellschaftsvertrages (siehe Anlage) verpflichten sich alle Kommanditisten jedoch zusätzliche Einlagen in Höhe von insgesamt 25.000 € zu leisten. Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist bis zum 31.12.2027 ausgeschlossen.

Der vorgelegte und unterschriebene Gesellschaftsvertrag vom 7. Dezember 2022 ist **vertraulich (nicht öffentlich)** zu behandeln, da hier alle beteiligten privaten Kommanditisten aufgeführt sind.

Zur wirtschaftlichen Betätigung können sich Kommunen unter den Voraussetzungen des § 137 Abs.1 NKomVG an Unternehmen beteiligen. Gemäß § 136 Absatz 1 Satz 7 NKomVG sind wirtschaftliche Betätigungen der Kommune zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu dem in § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Zweck zulässig, wenn die Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Kommune stehen.

Da im Vertrag Regelungen zu Einzahlungsverpflichtungen oder Nachschusspflichten fehlen, darf grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass die Stadt „nur“ ihre Einlage zu leisten hat, wenn die Gesellschaft das Ziel verfolgt ggfls. zu einem späteren Zeitpunkt weitere Kosten (z.B. für Planungen oder für die Errichtung des Windparks) auf die Anteilseigner umzulegen. Hierauf hat die Verwaltung den Rat hinzuweisen.

Zuständig für die Entscheidung über die Beteiligung an einem Unternehmen ist gemäß § 58 Abs. 1

Nr. 12 NKomVG der Stadtrat und nach gegebenenfalls positiver Entscheidung muss mindestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzuges eine Anzeige bei der Kommunalaufsicht erfolgen.

Die Beteiligung an einem Unternehmen stellt eine Investition dar, im Haushaltplan 2024 werden entsprechende Mittel veranschlagt. Seitens der Kommunalaufsicht besteht die Vorgabe, mit den zukünftigen Haushaltsplänen keine Nettoneuverschuldung auszuweisen. Daher ist der finanzielle Handlungsspielraum der Stadt Friesoythe sehr eingegrenzt. Der Abschluss der Beteiligung mit dem Risiko eventueller Nachschusspflichten bedeutet eine langfristige Kapitalbindung und in Anbetracht der zukünftig angedachten Investitionsvorhaben würde unter Umständen eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit in zukünftigen Jahren entstehen.

Sofern sich die Stadt Friesoythe im Vorfeld an einer Projektierungsgesellschaft beteiligt, stellen diese Kosten auch den möglichen Verlust dar, falls das Projekt aufgrund von Hindernissen, die nicht ausgeräumt werden können, nicht umgesetzt werden kann. Ein solcher Verlust, der nicht vorhersehbar ist, verhindert nicht die wirtschaftliche Betätigung, wenn die Leistungsfähigkeit der Stadt hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Zudem kann evtl. ein anderes Windparkprojekt umgesetzt werden, mit dessen Erträge diese Verluste ausgeglichen werden können. Dennoch muss auf dieses Risiko hingewiesen werden.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt tragen die Eigentümer das alleinige Risiko des Gesellschaftszweckes. Eine ausschließliche Beteiligung der Stadt an dem eventuell zu gründenden Windpark nach erfolgreicher Abwicklung der Projektierungsgesellschaft ohne städtische Beteiligung ist nach Meinung der Verwaltung unfair, da der Eindruck vermittelt wird, dass seitens der Stadt Profite in Form von Erträgen gewünscht sind aber die Bereitschaft für die Übernahme von geringen Risiken anderen überlassen wird. Aus Gründen der Fairness erscheint die Beteiligung der Stadt Friesoythe als geboten, zudem wird auch das Interesse der Stärkung der Akzeptanz des Ausbaus von Windenergie zum Ausdruck gebracht.

Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet für Windenergieanlagen) ist bereits vom Rat beschlossen worden und liegt nun dem Landkreis Cloppenburg zur Genehmigung vor. Hier ist bereits signalisiert worden, dass eine Genehmigung in Kürze erfolgen soll, somit besteht ein nur geringes Risiko. Nach Angaben der Projektierungsgesellschaft sind die Planungen für den Windpark mittlerweile weit fortgeschritten.

Außerdem entstehen im Falle einer Beteiligung einmalige Kosten durch die notarielle Beurkundung und laufende Kosten in der Zukunft durch anfallenden Verwaltungsaufwand für Steuererklärungen, Betriebsprüfungen und gegebenenfalls Kosten durch die Teilnahme von städtischen Vertretern an den Gesellschafterversammlungen des Unternehmens.

Auszug aus der Stellungnahme der zuständigen Steuerkanzlei:

*Die Gründung eines Bürger- und eines Eigentümerwindparks sowie einer Poolgesellschaft vorausgesetzt, müssen die Rechte innerhalb der Projektierungsgesellschaft auf die einzelnen Betreibergesellschaften übertragen werden (Baugenehmigungen, Nutzungsverträge usw.). Geplant ist eine Veräußerung dieser Rechte von der Projektierungsgesellschaft hin zu den Betreibergesellschaften. Über den Preis bzw. die Höhe des Kaufpreises entscheiden letztendlich die Gesellschafter bzw. Kommanditisten. Es ist davon auszugehen, dass zumindest das eingesetzte Kapital + Auslagen und Risikozuschlag (Höhe bestimmt die Gesellschafterversammlung bzw. Kommanditisten) veranschlagt werden. Faktisch wären somit alle Auslagen und Einlagen wieder der Gesellschaft zugeflossen. Der Gesellschafterversammlung obliegt es, ob die Gelder dann an die einzelnen Gesellschafter (Kommanditisten) ausgezahlt werden (wovon auszugehen ist). Ob die Gesellschaft dann aufgelöst, weiterbetrieben oder in eine Betreibergesellschaft umfirmiert wird, entscheiden wiederum die Gesellschafter, dieses bleibt abzuwarten.*

Für eine spätere Beteiligung an einer noch neu zu gründenden Betreibergesellschaft wird ein gesonderter Ratsbeschluss erforderlich sein.

Zu der Thematik „Beirat“ (Forderung der Kommunalaufsicht) kann erst dann entschieden werden, wenn die Stadt Friesoythe auch Kommanditist ist. Eine Beiratswahl hat bereits unter mehreren Bewerbern stattgefunden. Auch hier obliegt es der Gesellschafterversammlung, weitergehende Beschlüsse zu fassen.

Um zu klären, ob sich die Stadt Friesoythe oder aber die WiBeF GmbH als Mitgesellschafterin beteiligt, ist dennoch eine ausführliche Prüfung und Stellungnahme zu den Vor- und Nachteilen beider Varianten insbesondere unter Berücksichtigung von steuerlichen Aspekten von einer beauftragten Steuerberaterin eingeholt worden. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Beteiligung am Windpark Neuvrees – unabhängig davon, ob sich die Stadt Friesoythe oder die WiBeF GmbH beteiligt – zu einem unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtigen BgA führt und eine steuerliche Berücksichtigung in beiden Fällen gleich ist.

**Finanzierung:**

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von 27.000,00 €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses im Jahr 2024

**Anlagen**

2022.12.07 - GV-Vertrag Projektierungs GmbH

Im Auftrag

Vahl